

RS Vwgh 2001/7/27 97/08/0401

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Innendienst §14 Abs2;

Rechtssatz

"Abbaufähige Zulagen" (dh Zulagen, die im Zuge des Aufstieges in höhere Bezugsstufen abgebaut, sc durch höhere Bezüge ersetzt werden), Schreibzulagen (zum ähnlichen Fall einer Bildschirmzulage Hinweis auf E 30. Mai 1995, 94/08/0007, welches zum Kollektivvertrag für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien ergangen ist) bzw Akademiker- oder Maturantenzulagen sind unter den Begriff der Bezüge bzw des Gehaltes zu subsumieren und in die Bemessung der Sonderzahlungen iSd § 14 Abs 2 KollIV für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen einzubeziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080401.X03

Im RIS seit

28.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at